

**Kleingärtnerverein
„Lebensfreude“ e.V.
Werner-Seelenbinder-Str. 6
09120 Chemnitz**



- 1. Kleingartenordnung
- 2. Satzung des Vereins
- 3. Finanzordnung

Seite 1 – 4
Seite 1 - 12
Seite 1 - 6

Stand März 2026

Alle diese Regelungen sind auch unter www.lebensfreude-chemnitz.de nachzulesen

Kleingartenordnung des Kleingärtnervereins "Lebensfreude" e.V. Chemnitz

Die Ordnung regelt die Grundsätze der Gartennutzung und die wichtigsten Fragen des kleingärtnerischen Zusammenlebens und Handelns der Mitglieder/Pächter des Vereins.

Die Kleingartenordnung ist ein Bestandteil des Unterpachtvertrages, sie basiert auf den

Regelungen des Bundeskleingartengesetzes und der Rahmenkleingartenordnung des

Landesverbandes Sachsen e.V..

Jeder Pächter hat die Ordnung einzuhalten bzw. für die Einhaltung zu sorgen.

1. Allgemeines

1.1. Die vom Verein genutzten Flächen bilden eine Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Bundeskleingartengesetz.

1.2. Die Kleingartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns und für die Allgemeinheit zugänglich.

1.3. Bei Dunkelheit sind die Eingangstore der Kleingartenanlage abzuschließen.

1.4. Die Erhaltung und Pflege der Kleingartenanlage und Gärten sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Der Arten- und Biotopschutz ist, soweit er die kleingärtnerische Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt, zu fördern.

1.5. Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für

Kleingartenanlagen uneingeschränkt, soweit das Bundeskleingartengesetz sowie örtliche

Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen. Der Kleingärtner (nachfolgend Pächter genannt) ist verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen.

1.6. In den Wintermonaten werden Wege und der Parkplatz nicht vom Schnee geräumt

und gestreut. Das Betreten der Gartenanlage erfolgt auf eigene Gefahr.

2. Nutzung des Kleingartens

2.1. Die Kleingärten sind ausschließlich vom Pächter und von den zum eigenen Haushalt

gehörenden Personen zu bewirtschaften. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als 6 Wochen so ist die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

2.2. Jeder Pächter ist verpflichtet, seinen Garten kleingärtnerisch im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und der sächsischen Rahmenkleingartenordnung zu nutzen.

Dies bedeutet insbesondere, dass

- der Garten in einem guten Kulturzustand zu halten ist (s. Pachtvertrag)
- auf mindestens 1/3 der Gartenfläche Obst und Gemüse, Kartoffeln, Gewürze sowie Blumen angebaut werden
- nur eine Baulichkeit von max. 24 m² Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz errichtet wird.

Alle bis zum 03.10.1990 rechtmäßig größer errichteten bzw. genehmigten Bauten haben Bestandsschutz. Das Errichten oder Verändern (Erweiterung) der Gartenlauben sowie der Bau eines Gewächshauses erfordert die Zustimmung des Vorstandes sowie die Bauerlaubnis der zuständigen Bauaufsichtsbehörde. Für das Einholen aller erforderlichen Genehmigungen ist der Bauwillige verantwortlich. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis erteilt worden ist. Ein Kleingewächshaus kann mit Zustimmung des Vorstandes errichtet werden.

2.3. Die Gemeinschaftsanlagen der Kleingartenanlage können durch alle Mitglieder genutzt

werden. Die Benutzer sind zum sorgsamem Umgang verpflichtet.

Zwischenablagerungen von

Baumaterialien auf dem Festplatz sind nur bis zu 24 Stunden gestattet. Das abgelagerte Material ist mit der Gartennummer des Pächters zu kennzeichnen.

Die Lagerstätte ist nach Beendigung der Lagerung wieder in den früheren Zustand zu versetzen.

2.4. Das Befahren der Kleingartenanlage mit einem Kraftfahrzeug ist nur zum Be- und Entladen gestattet. Waschen, Pflege und Instandhaltung von Kraftfahrzeugen auf dem Parkplatz und innerhalb der Kleingartenanlage ist verboten. Fahrräder und Motorräder dürfen in der Kleingartenanlage nicht gefahren werden.

2.5. Jeder Pächter eines Kleingartens hat lt. Pachtvertrag für die Pflege der Wege vor seinem Kleingarten und die Instandhaltung des Zaunes zu sorgen. Die Außenumzäunung der Kleingartenanlage wird unter der Verantwortung des Vorstandes gepflegt und erhalten. Einvernehmlich können die Nachbarn auf einen Zaun zwischen den Gärten verzichten.

Der Pächter der Parzelle hat für die Ableitung des Regenwassers zu sorgen. Durch das abfallende Gelände der Anlage bedingt, müssen somit die unteren Gärten das Regenwasser von höher gelegenen abnehmen. Der natürliche Fluss darf nicht verändert oder verhindert werden, wie etwa durch Setzen von Abgrenzungen. Wird dies nicht eingehalten, kommt es zu einem Wasserstau auf den Wegen und somit zur Verschlechterung der Wegeverhältnisse. In diesem Fall muss der Verursacher Schadenersatz leisten.

3. Anpflanzungen

Welche Anpflanzungen gepflanzt und wie ein Kleingarten gestaltet werden darf, regelt die RKO (Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V.). Wald- und Parkbäume, Koniferen, Essigbäume, Korkenzieherweiden, Schilf, Bambus u.a.m. sind nicht erlaubt. Alle noch stehenden Gehölze haben bis Pächterwechsel Bestandsschutz, und müssen aber auf einer Höhe **von 2,50 Meter** gehalten werden. Vorgeschriebene Abstände zum Nachbarn sind einzuhalten.

4. Umweltschutz

4.1. Bei der Gartenbewirtschaftung ist auf die Anwendung chemischer Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel weitestgehend zu verzichten. Wenn die Anwendung dennoch erforderlich ist, so sind die Karenzzeiten und der Bienenschutz unbedingt zu beachten.

4.2. Bei Schnittmaßnahmen oder dem Entfernen von Gehölzen sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Entgegen diesen Vorschriften ist im Kleingarten gestattet, ganzjährig Bäume zu entfernen. Sind genutzte Nester vorhanden oder unterliegen sie einem gesonderten Schutz nach der örtlichen Baumschutzsatzung, dürfen sie nicht entfernt werden.

4.3. Pflanzliche Abfälle sind im Kleingarten zu kompostieren. Die Kompostanlage des Vereins steht nur für Abfälle der Gemeinschaftsflächen zur Verfügung.

4.4. Die Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle obliegt jedem Pächter selbst. Das Ablegen solcher Abfälle sowie von Schrott und Sperrmüll in der Kleingartenanlage oder auf Nachbargrundstücken ist untersagt.

5. Ruhe und Ordnung

5.1. Der Pächter, seine Angehörigen und Dritte haben sich in der Kleingartenanlage so zu verhalten, dass sie die anderen Anwesenden nicht stören. Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachungen sind einzuschränken und in der Zeit von 22:00 bis 08:00 Uhr zu unterlassen. Auf das lt. Stadtordnung bestehende Verbot, Unrat und Altholz zu verbrennen, wird hingewiesen.

5.2. In den Sommermonaten (15.05. bis 15.09.) sind in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

(Mittagspause) und ab 20:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ruhestörende Arbeiten (siehe Ziffer 5.1) im Bereich der Kleingartenanlage zu unterlassen.

In der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und ab 20:00 Uhr darf vom Spielplatz kein ruhestörender Lärm ausgehen. Eltern haben Aufsichtspflicht gegenüber ihren Kindern.

6. Gemeinschaftsarbeit

6.1. Der Verein realisiert Arbeiten an den Gemeinschaftseinrichtungen der Kleingartenanlage durch Pflichtstunden der Mitglieder. Dazu gibt es einen Arbeitsplan, der in den Schaukästen veröffentlicht wird. In Ausnahmefällen kann der Vorstand einer Bezahlung der zu leistenden Arbeitsstunden durch das Mitglied zustimmen (s. Anlage zum Unterpachtvertrag).

6.2. Die Pflichtstunden können durch die Mitglieder selbst oder in deren Auftrag durch andere Personen (Mindestalter 16 Jahre) geleistet werden. Nichtmitglieder sind nicht durch den Gartenverein versichert.

7. Tierhaltung

7.1. Tierhaltung ist in der Anlage generell nicht gestattet. Ausnahmen sind unter Angabe der Art der Haltung und des Umfangs beim Vorstand zu beantragen.

7.2. Hunde und Katzen müssen im Kleingarten beaufsichtigt werden.

Außerhalb des Kleingartens sind Hunde in der Kleingartenanlage an der Leine zu führen und

von der Festwiese fern zu halten. Verunreinigung hat der Tierhalter sofort zu beseitigen.

Hundebesitzer sind verpflichtet durch geeignete Maßnahmen die Grenze zum Nachbargarten zu sichern, so dass die Hunde den Garten nicht verlassen können.

8. Einhaltung der Gartenordnung

8.1. Die Kontrolle der Einhaltung der Gartenordnung obliegt dem Vorstand und den Mitgliedern untereinander im Sinne der Solidargemeinschaft.

Verstöße gegen die Satzung des Vereins sowie gegen die Kleingartenordnung können geahndet werden.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Die Kleingartenordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 21.11.1999 in Kraft.
KGV „Lebensfreude“ e.V.

Überarbeitet am 01.01.2021

**Anlage zum Unterpachtvertrag und zur
Kleingartenordnung**

Sehr geehrte(r) Gartenfreund(in),

der Vorstand unseres Vereins begrüßt Sie als neues Mitglied und wünscht Ihnen viel Freude und Entspannung bei Ihrer kleingärtnerischen Tätigkeit.

1. Allgemeines

1.1. Jeden ersten Montag (außer an Feiertagen, dann 2. Montag) im Monat findet eine Sitzung des Vorstandes im Vereinsheim/Vereinszimmer statt. Anschließend folgt eine Sprechstunde für die Mitglieder des Vereins. Die Zeiten werden in den Schaukästen bekanntgegeben.

1.2. Die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung ist Pflicht eines jeden Mitgliedes.

1.3. Die Räume des Vereinsheimes stehen für Feiern der Vereinsmitglieder zur Verfügung. Die Miete beträgt pro Benutzung

Gaststätte und Saal	110,00 €
nur Gaststätte	90,00 €.

Für den Wasser- und Energieverbrauch wird eine Pauschale von 40,00 € erhoben. Die Benutzung der Küche, des gesamten Geschirrs und der Toilette sind inklusive. Bei Fremdvermietung ist eine Sicherheitsleistung von 200,00 € zu hinterlegen

2. Pacht und Kosten

2.1. Die Mitglieder verpflichten sich, den Festlegungen des Vereins nachzukommen sowie den fälligen Mitgliedsbeitrag zu dem festgelegten Termin zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag beträgt zurzeit für jeden Garten 105,- € jährlich (Verwendung s. Finanzordnung).

2.2. Folgende Kosten sind jährlich zu entrichten:

- Pacht an den Stadtverband	0,14 €/m ²
- Grundsteuer A	verschieden 0,32 € - 1,86 €
- Grundsteuer B (Baulichkeiten)	verschieden ca. 11,00 bis 20,00 €

An das Finanzamt:

- Grundsteuer B (größere Lauben bei Bestandsschutz).

2.3. Jeder neue Gartenpächter zahlt eine Sicherheitsleistung (Kaution) von 350,00 €.

2.4. Für die Gemeinschaftsarbeit gelten folgende Regelungen:

- von 10 Gesamtpflichtstunden sind 5 Pflichtstunden abzuleisten
- die Zeit für die Arbeitseinsätze wird durch den Vorstand mittels Aushang bekanntgegeben, die

Einsätze sind mit dem Bauobmann bzw. den Einsatzverantwortlichen abzustimmen

- 5 Pflichtstunden sind finanziell abzugelten (á **5,00 €** lt. Beschluss vom 30.11.1997)
- besteht keine Möglichkeit die Pflichtstunden abzuleisten, können diese in Abstimmung mit dem

Bauobmann/Vorstand finanziell (**15,00 €** á Std.) abgegolten werden (Beschluss vom 13.09.2020).

2.5. Das Ablesen der Zähler für Elektroenergie und Wasser erfolgt jeweils am letzten Samstag im September bzw. am ersten Samstag im Oktober des Jahres. Dazu sind die Zähleinrichtungen durch dem Pächter zugänglich zu machen. Anschließend werden auf der Grundlage der abgelesenden Werte der Haupt- und Unterzähler (siehe Festlegungen zur Pacht) die Rechnungen erstellt und den Mitgliedern zugestellt. Zählerabweichungen werden gleichmäßig auf die Gärten aufgeteilt. Die Wasserleitungen mit Standrohr und die Wasseruhren sind Eigentum des Vereins. Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden. Ab dem Absperrventil gehört die Wasserleitung dem jeweiligen Unterpächter (siehe Wasser- und Elektroordnung (Beschluss 01.07.2023)).

3. Kündigung und Übergabe des Pachtgartens (Ergänzung zu §2 und § 11 des Unterpachtvertrags)

3.1. Ablauf der Kündigung des Pachtvertrages und Mitgliedschaft im Verein

Die Kündigung muss dem Vorstand in schriftlicher Form vorgelegt werden. Der Vorstand organisiert die Gartenbegehung und die erforderliche Wertermittlung (§ 11 Unterpachtvertrag). Bei beiden Terminen muss der Pächter anwesend sein.

Der Bestandsschutz gemäß BKleingG vom 28.02.1983 mit Änderung vom 08.04.1994 (§ 20a) erlischt bei Pächterwechsel für Zweitbauten, ungenutzte Gewächshäuser und Wald- bzw. Parkbäume. Erforderliche Veränderungen bezüglich der Baulichkeiten und Anpflanzungen werden im Begehungsprotokoll festgehalten. Die Auflagen sind **vor** der Wertermittlung zu erfüllen. Dem Vorstand ist die Erledigung mitzuteilen. Der Garten ist am Ende des Pachtvertrages frei von Müll und in ordentlichem Zustand zurückzugeben.

3.2. Wertermittlung

Die Kosten der Wertermittlung betragen z.Z. 48,00 €. Sollte der abgebende Pächter mit dem dabei erstellten Wertermittlungsprotokoll nicht einverstanden sein, muss er seinen Widerspruch innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt beim Vorstand schriftlich mit Benennung der Mängel erklären.

Pächter, deren Gartenlauben größer als 24 m² sind und somit Grundsteuer B zahlen müssen, müssen sich bei Pächterwechsel mit dem Finanzamt Chemnitz-Süd in Verbindung setzen.

Der Kaufpreis ist zwischen dem abgebenden Pächter und dem Nachfolger zu vereinbaren. Ein Exemplar des Kaufvertrags erhält der Vereinsvorstand.

Der abgebende Pächter muss sich zur Sicherung seines Eigentums aktiv an der Wiederverpachtung beteiligen.

3.3. Kündigung des Pächters bei nicht sofortiger Wiederverpachtung:

Mit dem abgebenden Pächter wird eine Vereinbarung abgeschlossen, dass er sein Eigentum*** bis zu einer Neuverpachtung, längstens jedoch 2 Jahre, auf der Parzelle belassen kann und er in dieser Zeit eine Verwaltungspauschale von 100 € zahlt. Ein erneutes Pachtverhältnis entsteht dadurch nicht und somit ist keine Gartennutzung möglich.

Dabei ist die Parzelle so zu pflegen, dass kein Samenflug oder ähnliches entsteht, es ist Gras zu mähen, gefallenes Obst zu entsorgen und die Hälfte des Außenweges unkrautfrei zu halten.

Wenn die Pflege nicht erfolgt, ist eine Zahlung von 30 x 7,50 €/Jahr zusätzlich zu entrichten, damit der Verein den Garten pflegen kann.

KGV „Lebensfreude“ e.V.

Chemnitz, 01.01.2026

***** Definition zu Eigentum:**

Wir unterscheiden in bewegliches und starres Eigentum.

Bewegliches Eigentum:

Gartenmöbel

Gartengeräte

Hilfsmittel

Starres Eigentum:

Laube

Obstbäume

Sträucher und Koniferen

Zwiebeln und Stauden

Gehwegplatten und Rasenbordsteine

Zaun

Das bewegliche Eigentum ist komplett zu entfernen bzw. Vereinbarung mit dem Nachpächter zu treffen.

Auch das starre Eigentum kann dem Nachpächter übergeben werden, anderenfalls ist ebenfalls alles zu entfernen.

Abweichende Regelungen zum Eigentum sind generell mit dem Vorstand zu vereinbaren.